

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 790/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Anna P. [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED]th Street, [REDACTED] N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, die Behandlung der nicht ausgeheilten Insektenstiche am linken Bein sei erforderlich gewesen, um zu verhindern, daß die Klägerin, der wegen des verfolgungsbedingten Verlustes des rechten Beines ein Heilverfahren zusteht, gehunfähig werde. Die Behandlung habe der Aufrechterhaltung der Gehfähigkeit, und damit bei der bei paarigen Organen gebotenen Gesamtbetrachtungsweise zugleich der Nichtverschlimmerung des Verfolgungsleidens in seinen Aus-

50

- 3 -

wirkungen gedient. Dem Erstattungsanspruch stehe nicht entgegen, daß die nicht verfolgungsbedingte Krankheit auch um ihrer selbst willen behandlungsbedürftig gewesen wäre.

Das steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Ein Erstattungsanspruch wegen einer nicht verfolgungsbedingten Krankheit setzt voraus, daß die Behandlung notwendig ist, um einer ungünstigen Einwirkung der Krankheit auf das Verfolgungsleiden vorzubeugen (BGH RZW 1968, 24). Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Das Berufungsgericht umschreibt zutreffend die als Verfolgungsleiden anerkannten Beschwerden und Ausfälle der Klägerin als starke Beschränkung der Gehfähigkeit. Daß die Beschwerden am linken Bein die Gehfähigkeit weiter herabsetzten und sich damit ungünstig auf das Verfolgungsleiden auswirkten, erkennt der Tatrichter richtig. Auch das weitere Erfordernis, daß die Heilbehandlung der Beseitigung dieser ungünstigen Auswirkung dienen soll, ist gegeben. Der Klägerin steht deshalb ein Erstattungsanspruch zu.

Die Frage, welcher Zeitpunkt für den Kurswert maßgebend ist, wenn in fremder Währung gemachte Aufwendungen in deutsche Währung umzurechnen sind, hat der Senat inzwischen entschieden (BGH RZW 1975, 301). Er ist der Auffassung des Beklagten, es komme auf den zur Zeit der Erstattung geltenden Devisenkurs an, nicht gefolgt. Daß das Berufungsgericht nicht den Kurswert zur Zeit der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufwendungen heranzieht, sondern den Umrechnungskurs
des Zeitpunkts der Anmeldung des Erstattungsanspruchs,
beschwert den Beklagten im vorliegenden Fall nicht.

Mal

Dr. Lang